

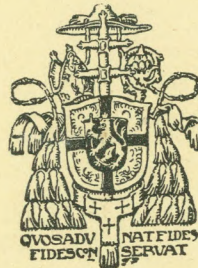
Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 29

Freiburg i. Br., 6. November

1934



Erzbischöfliche Verordnung.

Das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg.



Um über die Zuständigkeit und das Verfahren auf dem Gebiete des kirchlichen Bauwesens klare Verhältnisse zu schaffen, verordnen Wir, was folgt:

A. Zuständigkeit in Bau Sachen.

1. Zu jeder Bauausführung an kirchlichen Gebäuden ist für die bauende Behörde* vorherige Genehmigung erforderlich, ausgenommen

- a) dringende Fälle (drohender Einsturz, Verhütung von Gefahr),
- b) Fälle, in denen der Stiftungsrat selbst zuständig ist.

2. Unter kirchlichen Gebäuden im Sinne dieser Verordnung sind solche Gebäude zu verstehen, deren Eigentümer (Rechtssträger) ein kirchlicher Fond oder eine Kirchengemeinde ist oder an denen den Katholiken das Benützungrecht zusteht.

3. Die Stiftungsräte (Kirchenvorstände) sind zuständig zur Anordnung von Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden (Dachreparaturen, Putzausbesserungen, Erneuerung von Anstrichen, Instandsetzung von Wohnräumen u. dergl.) bis zum Kostenbetrag

* „Bauende Behörde“ ist diejenige, der die unmittelbare Verwaltung des Vermögens des Bauherrn (Fond, Kirchengemeinde) zusteht; bei örtlichen Kirchenvermögen also regelmäßig der Stiftungsrat bezw. der Kirchenvorstand.

von RM 1000.—, sofern die Kosten aus laufenden Einnahmen der haupflichtigen Fonds (Verwendung von Grundstocksmitteln unzulässig!), aus voranschlagsmäßig oder besonders genehmigten Mitteln der Ortskirchensteuer oder aus freiwilligen Beiträgen bestritten werden, und soweit aus besonderen Gründen nichts anderes bestimmt ist.

4. Höhere Genehmigung ist erforderlich
 - a) zu Instandsetzungsarbeiten,
 - α. die den Kostenbetrag von RM 1000.— überschreiten, gleichviel ob die Kosten aus Kirchenvermögen oder anderen Mitteln bestritten werden,
 - β. die auf kirchliche Gebäude oder Gegenstände sich beziehen, die wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung sind (Baudenkmale und Kunstdenkmale) ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages und die Herkunft der Deckungsmittel,
 - γ. die an Gebäuden vorgenommen werden sollen, für die einem Dritten (Domänenärar, politische Ge-

Erfordern
der höher
Genehmigung

Bau-
Genehmigung

Kirchliche
Gebäude

Zuständigkeit
des
Stiftungsrats

meinde) die Baupflicht obliegt. Herstellungen jeder Art an solchen Gebäuden sollen nur nach vorherigem Benehmen mit dem Baupflichtigen erfolgen. Anträge sind durch Vermittlung der Bauaufsichtsbehörde* zu stellen.

- b) zu baulichen Aenderungen an kirchlichen Gebäuden (Umbauten, Erweiterungsbauten, Abbruch von Bauten oder Bauteilen, Aenderungen in der Anordnung von Fenstern und Türen) ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten und die Herkunft der Deckungsmittel.
- c) zu Neubauten jeder Art, insbesondere zur Bestimmung und Erwerbung des Bauplatzes, zur Bestimmung des Bauprogramms und der baulichen Bedürfnisse, für welche durch den Bau Vorseege getroffen werden soll, zur Bestimmung der Höhe des zulässigen Bauaufwandes, zu den Bauplänen,
- d) zur Beschaffung der inneren Ausstattung von Kirchen und Kapellen und zu Veränderungen an denselben.

5. Die innere Ausstattung von Kirchen und Kapellen umfasst im Wesentlichen folgende Gegenstände:

- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| a) Altäre | h) Turmuhr |
| b) Kanzel | i) Orgel und Glocken |
| c) Kommunionbank | k) elektrische Beleuchtung |
| d) Taufstein | l) Sakristei-Einrichtung |
| e) Kreuzweg | m) Heizungsanlage |
| f) Beichtstühle | n) Malerei und plastischen Schmuck. |
| g) Gestühl | |

6. In allen Fällen, in denen höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, darf die geplante Arbeit erst in Auftrag gegeben werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Pläne und die Ausführungs-erlaubnis vorliegt.

7. Abweichungen von genehmigten Entwürfen sind nur mit besonderer neuer Genehmigung zulässig.

B. Besondere Vorschriften über den Bau und die innere Ausstattung von Kirchen und Kapellen.

8. Bezüglich des Baues und der inneren Ausstattung von Kirchen und Kapellen ist die Erz. Verordnung vom 29. September 1913, Buchstabe B (Anzeigeblatt 1913 S. 228 ff.) maßgebend. Die hiernach in Frage kommenden Arbeiten dürfen erst nach erfolgter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung zur Ausführung gelangen.

* Bauaufsichtsbehörde ist in Baden der Erz. bischöfliche Oberstiftungsrat hinsichtlich des seiner Verwaltung oder Aufsicht unterstehenden Vermögens, im übrigen, insbesondere für alle Bauvorhaben des hohenzollernschen Bereichs der Erz. bischöfliche, das Erz. bischöfliche Ordinariat.

9. Die Vorschriften für Kirchen und Kapellen gelten auch für halböffentliche Oratorien (Anstaltskapellen). Zur Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen ist in letzteren Fällen unmittelbar Vorlage an das Erz. bischöfliche Ordinariat zu machen.

C. Besondere Bestimmungen über kirchliche Bau- und Kunstdenkmale.

10. Die kirchliche Genehmigung ist erforderlich
- a) zur Instandsetzung oder Veränderung von kirchlichen Baudenkmalen und kirchlichen Altertümern wie alten Skulpturen, Gemälden, Paramenten und kirchlichen Geräten jeder Art; die hierauf bezüglichen Arbeiten dürfen nur sachkundigen Personen übertragen werden;
- b) zur Veräußerung kirchlicher Altertümer und zum Tausch alter Kunstgegenstände gegen neue; der Verkauf wird in der Regel nur genehmigt, wenn eine andere Kirche oder ein öffentliches Museum als Erwerber in Frage kommt;
- c) zu jeder Versendung kirchlicher Altertümer, ausgenommen die leihweise Ueberlassung von Paramenten zu einer kirchlichen Feier innerhalb der Erz. bischöfese.

11. Die Vernichtung außer Gebrauch gesetzter kirchlicher Inventarstücke darf erst vorgenommen werden, wenn einwandfrei feststeht, daß dieselben keinen Kunst- oder Altertumswert besitzen. (Aus Unkenntnis über den wahren Wert von kirchlichen Gegenständen sind schon große Werte zerstört worden.)

12. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden die Schuldigen nicht bloß zum Ersatz des etwa entstehenden Schadens verpflichtet, sondern je nach Umständen auch in kirchliche Strafen bis zur Suspension genommen.

13. Die zum Inventar des Pfarrhauses gehörenden Kunstgegenstände (alte Gemälde, Skulpturen und dergleichen) sind unter genauer Angabe des dargestellten Gegenstandes, der Größe, des Herstellungsmaterials und soweit möglich auch der Entstehungszeit und des Wertes in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das dem kirchlichen Inventarverzeichnis einzufügen ist.

Außerdem sind die Gegenstände auf der Rückseite mit einem Schildchen zu versehen, auf dem der Eigentümer des Bildes (Fond) genau bezeichnet ist.

Nach jedem Pfarrwechsel ist die Vollständigkeit des Verzeichnisses von dem neu aufziehenden Geistlichen zu prüfen. Wird das Fehlen eines Gegenstandes festgestellt, ist alsbald an den Erz. bischöflichen Oberstiftungsrat zu berichten.

Anstalts-
KapellenGenehmi-
gungsbör-
schriftVernichtung
Kirchlicher
Inventar-
stückeZuwider-
handlungenInventar-
stücke des
Pfarrhauses

14. In derselben Weise sind die außer Gebrauch gesetzten kirchlichen Ausstattungsstücke, insbesondere Figuren und Bilder, die auf Kirchen- und Pfarrhausspeichern ruhen, zum Schutz gegen Verschleuderung in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das dem kirchlichen Inventarverzeichnis beizufügen ist.

15. Anlässlich der Kirchenvisitation ist das Vorhandensein der in den beiden Sonderverzeichnissen enthaltenen Gegenstände durch den Visitator festzustellen.

16. Die Kirchen und Kapellen sind zum Schutz vor Entwendung von Gegenständen mit Kunst-, Altertums- oder hohem Materialwert unter guter Aufsicht und, soweit zugänglich, unter Verschluss zu halten; letzteres ist besonders bezüglich des Chores, der Sakristei und des Kirchenspeichers zu beobachten.

Auf die sichere Aufbewahrung von Gegenständen mit anerkanntem Kunst-, Altertums- oder bedeutendem materiellen Wert ist besonders zu achten.

17. Den Messnern und anderen Kirchenbediensteten ist unterjagt, Unbekannten kirchliche Altertümer und Kunstgegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Pfarrgeistlichen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

18. Kirchliche Altertümer, die wegen Mangels eines geeigneten Aufbewahrungsraumes der Gefahr des Verderbs ausgesetzt sind, sollten an das Erzbischöfliche Diözesanmuseum abgegeben werden, sei es als Geschenk, sei es zur Aufbewahrung, wobei das Eigentum auch fernerhin der betreffenden Kirche (Fond) verbleibt.

19. Photographische Aufnahmen von dem Innern von Kirchen, insbesondere von wertvollen kirchlichen Altertümern in denselben, dürfen nur mit Zustimmung des Pfarramtes gemacht werden. Diese ist Personen, die sich nicht genügend ausweisen können, regelmäßig zu versagen.

Bei Aufnahmen, die von Dritten zu Erwerbsszwecken gemacht werden, kann je nach Lage des Falles gefordert werden, daß ein entsprechender Anteil des Gewinnes an die Kirche fließt.

Es empfiehlt sich in jedem Falle, in dem die Erlaubnis zum Photographieren erteilt wird, zum Schutz gegen Mißbrauch eine entsprechende schriftliche Erklärung sofort abzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Aufnahmen für das staatliche Denkmälerarchiv können regelmäßig und auch ohne schriftliche Vereinbarung gestattet werden.

Die Reproduktion des Bildes im Druck ist von einer besonderen Zustimmung abhängig zu machen. Auch hier kann je nach Lage des Falles gefordert werden,

daß eine entsprechende Vergütung an den Kirchenfond bezahlt wird.

20. Alte Botivtafeln, Devotionalfiguren (Menschen, Tiere, menschliche Glieder und Organe) aus Eisen, Wachs oder Ton, Hinterglasmalereien, alte Heiligenbildchen, Wallfahrtsmedaillen, alte Krippenfiguren, Schutzzeichen und dergl., die vielfach wenig beachtet in Kirchen, in den Räumen des Dachstuhles und in Sakristeien umherliegen, sind, wenn auch meistens ohne größeren materiellen Wert, doch wichtige Urkunden der religiösen, bisweilen auch abergläubischen Gepflogenheiten heimischer Volksart und darum wertvoll für die religiöse Volkskunde. Sie sollten vor Zerstörung und Verschleuderung geschützt werden. Ist ein geeigneter Platz für ihre Aufbewahrung nicht vorhanden, so empfiehlt es sich, diese Gegenstände an Museen, insbesondere das Erzbischöfliche Diözesanmuseum, leihweise oder schenkungsweise unter genauer Angabe ihrer Herkunft, ihrer ehemaligen Verwendung und Bedeutung zu übergeben. An Händler oder Privatsammler dürfen solche Gegenstände keinesfalls abgegeben werden.

D. Verfahren bei Bauausführungen.

I. Mitwirkung der Erzbischöflichen Bauämter.

21. Zur Durchführung kirchlicher Bauaufgaben sollen in der Regel die Erzbischöflichen Bauämter beigezogen werden.

22. Muß ein Privatarchitekt beauftragt werden, weil das zuständige Bauamt die Arbeit wegen Ueberlastung nicht übernehmen kann, oder wird die Mitwirkung eines Privatarchitekten aus besonderen Gründen gewünscht, so ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen. Bevor die Zustimmung vorliegt, dürfen verbindliche Abmachungen mit einem Privatarchitekten nicht getroffen werden. Für die Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, sind die Auftraggeber, insbesondere der Stiftungsratsvorsitzende, persönlich haftbar.

23. Die Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Entwürfen für Kirchengenbauten oder Umbauten ist nur mit unserer Genehmigung zulässig. Wettbewerbe empfehlen sich im allgemeinen nur für bedeutende Kirchenbauten oder für solche Kirchen, die wegen der Eigenart des Baugeländes oder aus anderen Gründen besondere Schwierigkeiten bieten.

24. Arbeiten, für die der Stiftungsrat zuständig ist, kann er ohne Mitwirkung des Erzbischöflichen Bauamtes oder eines Privatarchitekten vergeben und zur Ausführung bringen. Vor Ver-

Gegenstände
der religiö-
Volkskunt

Mitwirkun-
der Erz-
bischöflich-
Bauämter

Beizug et
Privat-
architekt

Veranstalt-
von
Wettbewer-

Arbeiten
ohne
Mitwirkun-
des
Bauam

Kirchliche
Altertümer
auf Pfarr-
und Kirchen-
speichern

Prüfung der
Verzeichnisse
bei der
Kirchenvisi-
tation

Schutz vor
Entwendung

Vorzeigung
Kirchlicher
Altertümer
durch Kirchen-
bedienstete

Erzbischöfl.
Diözesan-
museum

Photo-
graphische
Aufnahmen

gebung der Arbeiten sind von dem Stiftungsrat zunächst bei geeigneten Handwerkern (mindestens zwei) Kostenüberschläge zu erheben.

Mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats kann auch in anderen Fällen auf die Mitwirkung des Erzb. Bauamts oder eines Privatarchitekten verzichtet werden, wenn es sich um Aufträge von geringerer Bedeutung handelt, und der mit der Arbeit Beauftragte die Gewähr für eine einwandfreie, sachgemäße Durchführung bietet. In solchen Fällen kann bestimmt werden, daß eine gelegentliche Nachschau oder wenigstens die Abnahme der Arbeit durch das Erzbischöfliche Bauamt erfolgt.

II. Erwirkung der behördlichen Genehmigung.

25. Die Anträge auf Erteilung der vorbehaltenen höheren Genehmigung sind im badischen Teil der Erzdiözese an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zu richten, der, soweit erforderlich, die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats erwirkt.

Die Gesuche aus Hohenzollern sind unmittelbar dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Bei Anschaffungen und Herstellungen, die sich auf die innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen beziehen, kann auch im badischen Teil der Erzdiözese die Genehmigung unmittelbar bei dem Erzbischöflichen Ordinariat erwirkt werden, wenn die Kostendeckung nicht aus Fonds- oder Ortskirchensteuermitteln, sondern aus milden Gaben erfolgt.

26. Bei geplanten größeren Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) ist zunächst die grundsätzliche Genehmigung zu erwirken, bevor ein Auftrag auf Anfertigung von Plänen erteilt wird.

27. Dieser Antrag hat sich eingehend auszusprechen über das Bauprogramm und zwar

bei Kirchen über den Bauplatz, die Anzahl der Sitz- und Stehplätze, Zahl der Altäre und Beichtstühle, bei Pfarrhäusern über den Bauplatz und die Zahl der Geistlichen, für die im Pfarrhaus Wohngelegenheit geschaffen werden soll.

Das Bauprogramm ist eingehend zu begründen.

Außerdem hat sich der Bericht darüber auszusprechen, wie die Kostendeckung erfolgen soll.

28. Für die rechtzeitige Einholung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Landesbauordnung der bauleitende Architekt verantwortlich.

III. Ausarbeitung von Entwürfen.

29. Die Erteilung des Auftrages zur Anfertigung von Plänen darf sich vorerst nur erstrecken auf den Vorentwurf (Maßstab 1:200) nebst Erläuterungs-

bericht und Kostenüberschlag nach Kubikmetern umbauten Raumes. Diese Pläne müssen maßstäblich enthalten

bei Pfarrhäusern die hauptsächlichliche Möblierung und bei Kirchen die Zahl der Sitz-, Steh- und Kinderplätze, Altäre, Kanzel, Kommunionbank, Beichtstühle, Taufstein, Kreuzwegstationen, Windfänge, Sakristei, Paramenten- und Abstellraum. Bei Planung von Kirchen ist gegebenenfalls auf eine spätere Erweiterungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen. Ein Auftrag zu weitergehenden Planbearbeitungen darf durch den Bauherrn zunächst nicht erteilt werden.

Der Vorentwurf soll bestehen aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, sämtlichen Grundrissen und den Hauptansichten im Maßstab 1:200 und bei Kirchen auch aus einem Schaubild, ferner einem technischen Gutachten über den Bauplatz, den Baugrund und Grundwasserstand.

Im Lageplan und in jedem Grundriß ist die Nordrichtung anzugeben.

Der Erläuterungsbericht soll sich über alles aussprechen, was aus den Plänen nicht unmittelbar ersehen werden kann (Baumaterial, die Art der Bedachung, der Bodenbeläge, des Verputzes, der Fenster und Türen; ferner über die Leitung der Ausführung, Ausführung, Anmietung von Geschäftsräumen und dergl.).

30. Bei Berechnung des Rauminhalts ist die behaute Grundfläche mit der Höhe des Gebäudes, vom äußeren, anschließenden, künftigen Gelände an (bei unebenem Gelände durchschnittlich gerechnet) bis Gesimsoberkante gerechnet, zu vervielfachen. Bei Kultdächern wird die niedrigere Umfassungsmauer gerechnet. Haben einzelne Teile des Gebäudes verschiedene Höhe, so ist in der oben angegebenen Weise für jeden Gebäudeteil der Rauminhalt festzustellen. Für den Teil vom Gelände abwärts bis Sohlenunterkante und für nichtausgebaute Dachräume von Dachgesims oder Sattelschwellenoberkante an aufwärts ist ein Zuschlag zu machen, der sich ergibt, wenn man den Kubikinhalte dieser Bauteile mit $\frac{4}{5}$ vervielfacht. Der Turm ist mit seinem vollen Rauminhalt, von Fundamentsohle bis Turmspitze gerechnet, in Rechnung zu stellen.

Der Einheitspreis für den Kubikmeter umbauten Raumes ist nach Erfahrungssätzen über Bauten, die unter ähnlichen Verhältnissen ausgeführt sind, anzunehmen. Höher geführte Bauteile, z. B. Kirchtürme und dergl., sind mit entsprechend höherem Einheitspreis zu berechnen.

Besondere Zuschläge sind, soweit oben nicht schon berücksichtigt, im einzelnen zu machen für:

- a) außerordentliche Gründungen (Koste, Sickerdohlen, Licht- und Luftschächte usw.),
- b) Kellereinbauten (Waschküche, Heizräume usw.),

Berechnung
des
Rauminhalts

- c) Dachneubauten (Manfarden, Rkchen),
 - d) Balkone, Erker, Terrassen, Strebebfeiler, Dachaufbauten, Gauben, Giebel, Trmchen, Dachreiter,
 - e) Wasserversorgung, sofern sie wegen Fehlens vorhandener Anlagen besonders hergestellt werden mssen (Brunnenstuben, Bumpbrunnen, Wasserpumpe),
 - f) Entwsserung auerhalb des Hauses,
 - g) besondere Baufrhrung und Buroiete.
- Ferner sind die annhernden Kosten anzugeben fr:
- h) Einfriedigungen, Hof- und Sttzmauern,
 - i) Erdbewegungen, Kirchenplatz- und Gartenherstellungen, Zufahrten,
 - k) Gehweg- und Straenherstellungen,
 - l) bei Kirchen ferner die Kosten fr den notwendigen Zubau: Altäre, Kirchengesthl, Kanzel, Kommunionbank, Taufstein, Beichtstühle, Windsänge, Heizung, Orgel, Glocken usw.

31. Nach Genehmigung des Vorentwurfs ergeht mit Zustimmung der bauenden Behörde durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat der Auftrag zur Ausarbeitung des Hauptentwurfs. Dieser umfaßt:

- a) die Entwurfszeichnung im Maßstab 1:100, mit ein oder zwei Schaubildern, Lageplan im Maßstab 1:500,
- b) den ausführlichen Kostenanschlag mit Massenberechnung über sämtliche zur Ausführung kommenden Arbeiten,
- c) den Erläuterungsbericht.

Der Hauptentwurf ist nach Fertigstellung durch den Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zwecks Einholung der endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist der Vorentwurf nebst seinen Beilagen anzuschließen.

Pläne und Kostenanschlag des Hauptentwurfes sind so umfassend und eingehend zu halten, daß die Bauabsichten, insbesondere auch die Art der Ausführung, allseits klar und deutlich zu erkennen sind. Der Kostenanschlag ist derart aufzustellen, daß alle am Bau vorkommenden Arbeiten einschließlich der Planierungs- und Einfriedigungsarbeiten, sowie der Baubeitrag (Architektenhonorar) und alle Nebenkosten darin verzeichnet sind.

Bei Kirchen und Kapellen sind auch die Ausstattungstücke, soweit sie alsbald zur Ausführung gelangen sollen, in den Voranschlag aufzunehmen.

Für die Preisansätze sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

32. Die Ausführung des Baues darf nur nach dem vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigten Entwurf und Voranschlag erfolgen. Ohne vorherige höhere Genehmigung dürfen an beiden Änderungen nicht vorgenommen werden. Für Kostenüberschreitungen, die infolge eigenmächtiger Änderungen entstehen, sind der bauleitende Architekt und die Auftraggeber persönlich haftbar.

33. Auch für die Innenausstattung (s. D. 3. 4 und 5) soll sich die erste Planung in der Regel zunächst nur auf Skizzen mit Kostenüberschlag und Erläuterungsbericht erstrecken. Erst nach Genehmigung der Skizzen erfolgt der Auftrag zur Anfertigung von Ausführungszeichnungen.

IV. Arbeitsverdingung.

34. Soweit erforderlich, sind die Verdingungsunterlagen durch Ausführungszeichnungen zu belegen, damit die Unternehmer die gestellten Anforderungen genau übersehen und die Preise entsprechend zu stellen in der Lage sind.

35. Das Ausschreiben der Bauarbeiten erfolgt im Einvernehmen mit der bauenden Behörde durch das Erzbischöfliche Bauamt (den Architekten) im Namen und auf Rechnung des Bauherrn auf Grund der allgemeinen Bestimmungen für Vergebung von Bauleistungen (Din 1960). Es soll in der Regel erst geschehen, wenn die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung des Baues erteilt ist.

36. Das Erzbischöfliche Bauamt (der Architekt) hat die Verdingungsverhandlungen zu leiten und die Angebote zu prüfen. Der Zuschlag wird im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Bauamt (Architekten) durch die bauende Behörde erteilt. Bestehen gegen die durch die bauende Behörde getroffene Entscheidung ernste Bedenken, so ist von dem Erzbischöflichen Bauamt (Architekten) alsbald an die Bauaufsichtsbehörde zu berichten. Ebenso ist über das Ergebnis des Verdingungsverfahrens an die Aufsichtsbehörde zu berichten, wenn eine Ueberschreibung des genehmigten Voranschlags zu erwarten ist.

37. Bei Vergebung kirchlicher Aufträge sind bei sonst gleichen Bedingungen einheimische Geschäfte und Künstler (katholische Kirchensteuerzahler!) vorzugsweise zu berücksichtigen.

38. Mit den Unternehmern sind regelmäßig schriftliche Verträge abzuschließen. Diesen sind die „allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (Din 1961) und die betreffenden „technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (Din 1962 — 1985) jeweils zu Grunde zu legen.

Beim Vertragsabschluß und in allen aus dem Vertrag sich ergebenden Rechten und Pflichten ist der Bauherr durch die bauende Behörde vertreten.

Wenn der Auftrag die Summe von RM 3000.— überschreitet, ist von dem Unternehmer die Stellung einer Sicherheit zu fordern, um die vertragsmäßige Durchführung der übertragenen Leistung und die Erfüllung der vereinbarten Haftung sicherzustellen. Wird die Sicherheit durch Stellung eines Bürgen und Selbst-

Innen-
ausstattungVerdingungs-
unterlagenAusschreiben
der
BauarbeitenVerdingungs-
verhand-
lungenBerücksichti-
gung
einheimischer
GeschäfteVertrags-
abschlußHaupt-
entwurfÄnderung
der
genehmigten
Pläne

schuldners geleistet, so hat das Erzbischöfliche Bauamt (der Architekt) Erhebungen über die Tauglichkeit des Bürgen zu machen.

Die Verträge sind in dreifacher Fertigung auszustellen, von denen je eine dem Unternehmer, der bauenden Behörde und dem Erzbischöflichen Bauamt (dem Architekten) auszufolgen ist.

Übernahme
einer
Arbeit durch
mehrere
Unternehmer

39. Mehrere Unternehmer einer Arbeit haben sich als Gesamtschuldner zu verpflichten und den zur Führung der Verhandlungen und Entgegennahme der Zahlungen usw. Bevollmächtigten zu benennen.

V. Ausführung.

Bestellung
eines
Bauführers

40. Wird ein besonderer Bauführer bestellt, so ist mit diesem ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Bauführer hat seinen Wohnsitz in der Regel am Ort der Bauausführung zu nehmen. Die Kosten der örtlichen Bauausführung sind im Voranschlag vorzusehen. Die Bauaufsichtsbehörde behält sich bei wichtigeren Bauten vor, die Anstellung eines besonderen Bauführers vorzuschreiben.

Tagebuch

41. Jeder Bauführer hat ein Tagebuch nach Muster zu führen, in dem alle wichtigeren, auf den Bau bezüglichen Vorgänge täglich einzutragen sind.

Mindestens einmal im Monat hat der bauleitende Architekt das Tagebuch durchzusehen und dies am Schluß der Einträge durch Beisetzung von Name und Datum auf einer besonderen Zeile zu bestätigen.

Das Tagebuch ist so sorgfältig zu führen, daß es bei etwaigen späteren Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen der Unternehmer als Beweismittel dienen kann.

Maßbuch

42. Außer dem Tagebuch hat der Bauführer noch ein Maßbuch zu führen, worin die Maße, Gewichte, Stückzahlen der Lieferungen und Leistungen unter Angabe der Kalendertage eingetragen werden. Die nach dem Maß zu berechnenden Arbeiten sind von dem Bauführer nach Erfordernis, immer aber, solange sie noch sichtbar und zugänglich sind, genau und pflichtgemäß in Gegenwart der Unternehmer oder ihrer Bevollmächtigten auszumessen, worauf das Ergebnis mit Bezeichnung der Arbeit, der Länge, Breite und Höhe oder Stückzahl in das Maßbuch eingetragen und von den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten unterschriftlich anerkannt wird.

In den Ausrechnungsergebnissen der Leistungsaufnahmen sind die Meter und Quadratmeter im allgemeinen mit zwei, die Kubikmeter mit drei Dezimalstellen auszudrücken.

Taglohn-
arbeiten

43. Taglohnarbeiten sind tunlichst zu beschränken. Sie sind umgehend dem Bauherrn schriftlich bekannt

zu geben. Die Ausführung bzw. die bauende Behörde hat die in doppelten Exemplaren vorzulegenden Rapportzettel täglich zu überprüfen und zu bestätigen.

Schwierig-
keiten in der
Bau-
ausführung

44. Die bauende Behörde hat an die Aufsichtsbehörde zu berichten, sobald erhebliche Störungen oder Schwierigkeiten in der Bauausführung eintreten oder Rechtsstreite wegen nicht ordnungsmäßiger Leistungen durch die Unternehmer oder Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken und anderes zu befürchten sind.

Vorläufige
Anmeldung
zur Feuer-
versicherung

45. Sobald ein Neubau unter Dach steht oder ein Umbau vollendet ist, haben der bauleitende Architekt und die bauende Behörde dafür Sorge zu tragen, daß gemäß § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes bei dem Gemeinderat unter Angabe der entstandenen Baukosten die vorläufige Festsetzung des Versicherungsanschlages und die Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch beantragt wird.

Zahlungs-
anweisungen

46. Zur Erteilung von Zahlungsanweisungen auf kirchliche Fonds und Kassen ist nur die bauende Behörde ermächtigt. Zahlung darf jedoch erst erfolgen auf die schriftliche Erklärung („Anweisung“) des Erzbischöflichen Bauamtes (Architekten) hin, daß der Auszahlung des Betrages nichts im Wege steht. Die Richtigkeit der von den Unternehmern einzureichenden Rechnungen ist durch den Architekten in technischer und rechnerischer Beziehung zu prüfen und unterschriftlich zu bestätigen.

Abchlags-
zahlungen

47. Bei größeren Aufträgen können Teilzahlungen geleistet werden. Voraussetzung ist jedoch, daß eine anerkannte Leistungsaufnahme (Siehe D.-Z. 42) vorliegt, die die Grundlage für die von dem Erzbischöflichen Bauamt (Architekten) auszustellende „Anweisung“ zu bilden hat.

Anweisbuch

48. Ueber die eröffneten Kredite und die darauf erfolgten Anweisungen hat das Erzbischöfliche Bauamt (Architekt) und die bauende Behörde genaue Nachweisungen zu führen. Zu diesem Zweck sind die Zahlungen, nach den Titeln des Voranschlags getrennt, in einem besonderen Anweisbuch (Verwendungsbuch) einzutragen. Das Erzbischöfliche Bauamt (Architekt) ist dafür verantwortlich, daß keine Zubielaufweisung erfolgt. In der Regel dürfen nur 80 v. H. der vollzogenen Lieferungen und Leistungen angewiesen und ausbezahlt werden.

Beschlag-
nahme und
Abtretung
von
Forderungen

49. Ist hinsichtlich der Forderung eines Unternehmers eine Pfändung erfolgt oder angemeldet, oder ist eine Abtretung der Forderung (Zession) erfolgt, oder hat eine Aufrechnung gegen Forderungen des Fonds oder der Kasse diesem Unternehmer gegenüber stattzufinden, so ist das Erzbischöfliche Bauamt (Architekt) hiervon unver-

züglich zu benachrichtigen, das bei Ausstellung der Anweisung hierauf Rücksicht zu nehmen hat.

Aufbesserung
der
Unternehmer

50. Das Erzbischöfliche Bauamt (Architekt) ist nicht befugt, anlässlich der Leistungsaufnahmen die Guthaben der Unternehmer in irgend einer Form aufzubessern.

Arbeits-
abnahme
und End-
abrechnung

51. Die Arbeiten jedes Unternehmers sind tunlichst bald, spätestens innerhalb drei Wochen nach Beendigung und nach erfolgter Aufmessung abzunehmen und abzurechnen; alle Rechte wegen etwaiger Fehler in der Ausführung bleiben dabei vorbehalten.

Die Endabrechnung ist von dem Unternehmer unter Verzicht auf jede Nachforderung sowie von dem bauleitenden Architekten und gegebenenfalls vom Bauführer zu unterzeichnen.

Ebenso ist das Ergebnis der Abnahme schriftlich festzulegen und von dem Vertreter des Bauherrn, dem Architekten und dem Unternehmer zu unterzeichnen.

52. Ueber sämtliche Haftfristen hat das Erzbischöfliche Bauamt (Architekt) ein Verzeichnis aufzustellen und der bauenden Behörde spätestens bei Abnahme des Baues auszufolgen.

Haftfristen-
verzeichnis

53. Die genaue Einhaltung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen wird allen Geistlichen zur Pflicht gemacht. Bei groben Verstößen müßte gegen die Zuwiderhandelnden mit kirchlichen Strafen vorgegangen werden.

Strenge
Berpflchtung
der
Verordnung

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1934.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 3. 11. 1934 Nr. 15980).

Anschaffung von Paramenten und Kultgeräten.

1. Die Stiftungsräte sind zuständig zur Anschaffung von Paramenten und Kultgeräten (Kelche, Ciborien, Altarleuchter usw.) bis zum Kostenbetrag von RM 200.— für den einzelnen Gegenstand.

2. Für Anschaffungen, die diese Summe übersteigen, ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats erforderlich.

Dem Gesuch um Genehmigung, das sich auch über die Art der Kostendeckung auszusprechen hat, ist ein Kostenschlag und eine Abbildung des anzuschaffenden Gegenstandes anzuschließen.

3. Bevor die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die Auftragserteilung nicht erfolgen.

4. Bei Vergebung von Aufträgen sollen einheimische Geschäfte (Kirchensteuerzahler!) vorzugsweise berücksichtigt werden.

Herumreisenden Geschäftsleuten darf die Instandsetzung kirchlicher Geräte und Gefäße nur dann übertragen werden, wenn sie unsere schriftliche Erlaubnis zur Vornahme solcher Arbeiten vorweisen können.

Freiburg i. Br., den 3. November 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 11. 1934 Nr. 15937.)

Allerseelen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat auf einen Vortrag des Großpönitentiaris Kardinal Lauri anlässlich der bevorstehenden Feste Allerheiligen und Allerseelen folgende besondere geistige Gnadenbeweise bewilligt, die für den gesamten Erdbkreis gegeben sind:

1. Während der Oktav für die Verstorbenen gelten alle an einem beliebigen Altar für einen Verstorbenen geleseenen hl. Messen so, als wenn sie an einem privilegierten Altar gelesen wären.

2. An den einzelnen Tagen der genannten Oktav kann jeder Gläubige, der zu den herkömmlichen Bedingungen mit Ehrfurcht und Andacht den Friedhof besucht und dabei, wenn auch nur im Geiste, für die armen Seelen betet, einmal im Tage einen vollkommenen Ablass, aber nur für die Verstorbenen, gewinnen.

3. An jedem beliebigen Tage des Jahres kann jeder Gläubige bei einem Besuch des Friedhofes und gleichzeitigem Gebet für die Verstorbenen jedesmal einen Ablass von sieben Jahren gewinnen, der nur den armen Seelen zuwendbar ist.

Wir weisen die Geistlichen an, den Gläubigen von dieser Ablassbewilligung des hl. Vater Kenntnis zu geben.

Freiburg i. Br., den 2. November 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 11. 1934 Nr. 16 048.)

Gesetzlicher Feiertag — Fuß- und Betttag.

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 ist jeweils der Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Pfingsten — in diesem Jahre am 21. November — gesetzlicher Feiertag.

In Würdigung des vorausgehenden Festes der heiligen Elisabeth, der Patronin aller Werke der Caritas, erklären wir diesen Tag zum

Caritasfeiertag der Erzdiözese.

Wir ordnen an, daß in allen Pfarr- und Kuratienkirchen am 21. d. Mts. Gottesdienste in ähnlicher Ordnung wie an Sonntagen stattfinden und daß in der Predigt während des Hochamtes oder bei besonderer Veranstaltung der deutschen Heiligen Elisabeth und der Aufgaben der Caritas gedacht wird.

Da eine Verpflichtung zum Gottesdienstbesuch nicht vorhanden ist, kann für diesen Tag Vination nicht gestattet werden.

Diese Verordnung ist an dem Sonntag nach Erscheinen des „Amtsblattes“ den Gläubigen bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 5. November 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.**Definitoren-Wahl.**

Die Wahl des Pfarrers Matthäus Mucke in Beuren a. d. A. zum Definitor des Kapitels Engen, des Pfarrers Joseph Siebold in St. Märgen zum Definitor des Kapitels Dreisach und des Pfarrers Alfons Mörbler in Mudau zum Definitor des Kapitels Buchen wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.**Haslach i. K., decanatus Kinzigtal.**

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Herdwangen, decanatus Linzgau.

Patronus: Marchio Berthold de Baden in Salem (Amt Ueberlingen), ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Versehungen.

17. Okt.: Heinrich Herrmann, Vikar in Baden-Baden, Stiftskirche, als Hausgeistlicher nach Horben (Luisenhöhe).
20. „ Karl Oberle, Vikar in Wangen, als Hausgeistlicher nach Gammertingen, Altersheim.
25. „ Robert Dietrich, Vikar in Blumberg, i. g. E. nach Stockach.
25. „ Eugen Bruch, Vikar in Gaggenau, i. g. E. nach Mannheim, Liebfrauenpfarre.
25. „ Robert Friton, Pfarrverweser in Reithauslach, i. g. E. nach Unteralpffen.
25. „ Otto Foss, Pfarrverweser in Lausheim, i. g. E. nach Reiselfingen.
25. „ Joseph Karrer, Pfarrverweser in Friedingen, als Kaplaneiverweser nach Markdorf.
25. „ Karl Lehrmann, Pfarrer in Unteralpffen, als Pfarrverweser nach Hofsgund.
25. „ Hermann Marber, Vikar in Fantenbach, i. g. E. nach Gaggenau.
25. „ Lukas Reiter, Kaplaneiverweser in Markdorf, als Pfarrverweser nach Unterkirnach.
25. „ Albert Riefterer, Vikar in Stockach, als Pfarrverweser nach Mühlhausen, Det. Engen.
25. „ Franz Sans, Vikar in Mannheim, Liebfrauenpfarre, als Pfarrkurat nach Wagenschwend.
31. „ Franz Ulrich, Präsekt an der Lenderschen Lehranstalt in Sasbach, als Vikar nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre.

Sterbfall.

20. Okt.: Georg Duffel, Pfarrer in Muggensturm.

R. I. P.